

Statuten

PATIAN

Verein für Patientenrechte

Vorbemerkung:

Funktionen können von männlichen oder weiblichen Personen belegt werden. Namentlich wird nur die männliche Form verwendet.

Die Statuten sind in männlicher und weiblicher Schreibform zu verstehen.

1. Teil Allgemeines

Art. 1

Name

Der Verein PATIAN ist ein Verein nach Art. 60. ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Zweck und Ziel

- Rechtliche Unterstützung bei Problematiken im Bereich der Gesundheit
- Soziale Unterstützung
- Vermittlung bei Bedarf eines Anwaltes
- Vertretung vor Behörden und Gerichten
- Verfassung von rechtsrelevanten Schreiben

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist unabhängig, politisch und religiös neutral.

Art. 3

Mittel

Die finanziellen Mittel stammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Legate
- Anlässe und Veranstaltungen
- Dienstleistungen und Handel

Art. 4

Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Die Beiträge für die Mitglieder betragen:

Aktivmitglieder:	CHF 10.-	€ 7.-
Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)	CHF 50.-	€ 40.-

Eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Rechtsstreitigkeiten und Forderungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, solange dem Vorstand kein eindeutiger massiver Verstoss gegen herrschende Gesetze nachgewiesen werden kann.

2. Teil Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Eine Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung an das Sekretariat und dauert jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, mindestens jedoch zwölf Monate ab dem Anmeldedatum. Der Vorstand entscheidet in unsicheren Situationen über Aufnahme und teilt dies seinem Bewerber mit. Die Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen. Der Bewerber kann an die nächste Generalversammlung Rekurs einreichen.

Art. 6

Aktiv- und Passivmitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Aktivmitglieder sind Personen, welche am Ziel des Vereins aktiv mitarbeiten und Mitglieder des Vorstandes sind. Ein Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 18. Altersjahr vollendet hat.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie erhalten das Mitgliedermagazin IMPULS und die entsprechende Rechtsberatung und Sozialbegleitung (siehe Rechtsberatungskonzept und Sozialbegleitungskonzept).

Art. 7

Gönner

Gönner sind Mitglieder, die in finanzieller Hinsicht den Verein mit höheren Beträgen als die Aktivmitglieder unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 9

Kündigungsfrist

Ein Austritt muss auf das Ende des laufenden Kalenderjahres drei Monate im Voraus auf den 31.12. schriftlich dem Sekretariat mitgeteilt werden. Der Jahresbeitrag für das abgelaufene Jahr ist geschuldet. Weitere fehlende Beiträge sind und bleiben geschuldet.

Art. 10

Jedes Recht am Verein erlischt

Mit dem Austritt erlischt jedes Recht am Verein sowie am ganzen Vermögen und den Einrichtungen des Vereins.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Verein wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages ausgeschlossen werden, oder wenn es dem Verein Schaden zufügt. Die fehlenden Beiträge sind und bleiben geschuldet.

Art. 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder haben das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht Anträge zu stellen und Auskünfte über die Belange des Vereins zu verlangen.

Es verpflichtet sich den Jahresbeitrag im Voraus zu bezahlen.

3. Teil Organe

Art. 13

Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Der Vorstand
- Kontrollstelle (Revisoren) wenn nötig

Als ausserordentliche Organe können vom Vorstand bestellt werden:

- Konsultativrat
- Die kantonalen und regionalen Geschäftsstellen und Sekretariate
- Andere Mandatsträger für spezifische Aufgaben und Arbeiten

Art. 14

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese findet einmal pro Jahr als **ordentliche** Generalversammlung statt.

Die Einberufung einer **ausserordentlichen** Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur **ordentlichen** und **ausserordentlichen** Generalversammlung hat wenigstens 20 Tagen voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge, die nicht später als 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen, werden von diesem behandelt und der Generalversammlung vorgelegt.

Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Präsident leitet die Generalversammlung. Sie kann auch durch andere Vorstandsmitglieder geleitet werden.

Art. 15

Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme des Kassa- und Revisorenbericht
- Wahlen:
 - des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und weiteren Vorstandsmitglieder
 - Kontrollstelle (2 Revisoren)
 - Beschlussfassung der Anträge

Die Generalversammlung legt die Jahresbeiträge fest.

Art. 16

Vorstand

Der Vorstand besteht aus min. 3 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder haben an der Generalversammlung Stimmrecht. Ausser bei der Entlastung der Jahresrechnung hat der Kassier kein Stimmrecht.

Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Bedarf kann er für sich ein Vorstandsreglement oder eine Geschäftsordnung erlassen.

Art. 17

Aufgaben des Vorstandes

- Einberufung der Generalversammlung
- Führen einer Jahresrechnung (Bilanz/Erfolgsrechnung)
- Inkasso der Mitgliederbeiträge
- Vertretung gegen aussen
- Führung der allgemeinen Vereinsgeschäfte
- Bestellung des Konsultativrates
- Zusammenarbeit mit bestehenden Aktionsgruppen und Vereinigungen oder mit Einzelgruppen, welche im Sinne des Vereins tätig sind.
- Einsetzung von Aktionsgruppen für bestimmte Aufgaben in allen Teilen der Schweiz und dem benachbarten Ausland
- Bekanntmachung der Ziele des Vereins

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit aus der Vereinskasse entschädigt werden. Für besondere Tätigkeiten können Mitgliedern des Vereins oder Dritten Entschädigungen ausgerichtet werden.

Die Entschädigungen für Mitglieder des Vorstandes werden durch den Vorstand festgelegt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Vorstand aufgrund des Aufwandes der zu erledigenden Arbeiten.

Die Entschädigungen für die Tätigkeit anderer Vereinsmitglieder oder Dritter werden vom Vorstand festgesetzt.

Art. 18

Kontrollstelle (Revisoren)

Der Verein wird mittels einfacher Buchführung geführt und unterliegt nicht der Revision.

4. Teil Schlussbestimmungen

Art. 19

Statutenänderungen

Die Statuten können nur anlässlich einer Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Diese Änderung muss auf der Traktandenliste aufgeführt sein.

Art. 20

Auflösung des Vereins

Eine **ausserordentliche** Generalversammlung kann die Auflösung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliessen. Das Vereinsvermögen kann bei der Auflösung an die verbleibenden Mitglieder aufgeteilt, einer gemeinnützigen Stiftung oder in einen neuen Verein mit ähnlichem Zweck übertragen.

Ergänzendes Gesetzesrecht

Wenn die Statuten nichts vorschreiben, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB oder OR.

Gerichtsstand ist am Sitz des Präsidenten

Inkrafttretung

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 11. Dezember 2016 per sofort in Kraft.

(Vorbehalten bleiben redaktionelle Änderungen)

Präsident

Für den Vorstand

Daniel Trappitsch

Claudia Schädler